

**Verordnung  
über den Gewässerschutz  
(Änderung vom 24. August 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 5, § 6 Ingress, § 11 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 1, § 28, § 29 Abs. 1 und 2, § 30, § 50, § 52 Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1.

§ 1. Der Regierungsrat

Regierungsrat

- a. setzt den kantonalen Sanierungsplan fest,
- b. bezeichnet auf dem Verordnungsweg Art und Beschaffenheit der Abwässer, die in öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen.
- lit. c–g werden aufgehoben.

§ 2. Die Baudirektion

Baudirektion

- a. erlässt organisatorische und technische Weisungen und Richtlinien,
- b. übt die Aufsicht über die Gemeinden und die mit öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes betrauten Privaten aus,
- c. ordnet gegenüber den Gemeinden Erstellung, Unterhalt und technische Verbesserungen von öffentlichen Abwasseranlagen an,
- d. verfügt anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen,
- e. kann private Abwasserentsorgungsanlagen als öffentlich erklären,
- f. setzt die Grundwasserschutzareale fest,

- g. erteilt Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von mehr als 1000 m.
- lit. h–n werden aufgehoben.

AWEL

§ 3. <sup>1</sup> Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden. Insbesondere

- a. erfüllt es die Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,
- b. überwacht es die Gewässer im Hinblick auf schädliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen und führt es die systematische, chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen durch,
- c. überwacht und koordiniert es die örtliche und regionale Planung und die Durchführung der zum Schutz der Gewässer erforderlichen Massnahmen,
- d. überwacht es die den Gemeinden und den Privaten gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung auferlegten Verpflichtungen,
- e. bewilligt es Eindolungen von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und Abgrabungen an solchen,
- f. bewilligt es Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkungen,
- g. bewilligt es Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen,
- h. bewilligt es jede andere Art der Abwasserentsorgung als den Kanalisationsanschluss, die Erstellung von Einzelreinigungsanlagen sowie die Vorbehandlung und Ableitung von Industrieabwasser, soweit nicht gemäss § 3 a die Gemeinden zuständig sind,
- i. erlässt es zur Bewilligung von Versickerungen durch die zuständigen Organe der Gemeinden die für den Vollzug notwendigen technischen und rechtlichen Weisungen und erteilt es die erforderlichen Instruktionen,
- j. bewilligt es Anlagen gemäss §§ 20 und 21,
- k. erteilt es die Bewilligung gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG<sup>1</sup>,
- l. erteilt es die Bewilligung, Kiesgruben anzulegen oder aufzufüllen sowie Sand oder anderes Material abzubauen,
- m. erteilt es Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe bis 1000 m,

- n. erteilt es die Zustimmung zu Vorhaben, für die ein Staatsbeitrag begehrt wird, und entscheidet es über die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen,
- o. entscheidet es über die Pflicht zur Sicherheitsleistung,
- p. entscheidet es über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden betreffend grenzüberschreitende Abwasseranlagen,
- q. entscheidet es über provisorische Lösungen für die Reinigung und Entsorgung der Abwässer,
- r. erlässt es Anordnungen zur Behebung bestehender Missstände, die den Bestand und die Reinheit der Gewässer beeinträchtigen oder gefährden, sowie zur Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren,
- s. ordnet es Massnahmen zur Anpassung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten an,
- t. kontrolliert es die Abwasserreinigungsanlagen und führt es Abwasseruntersuchungen durch,
- u. genehmigt es die Siedlungsentwässerungsverordnung, die Grundwasserschutzzone und den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinden,
- v. setzt es die Gewässerschutzbereiche  $A_u$  und  $A_o$  und die Zuströmbereiche  $Z_u$  und  $Z_o$  fest und erstellt es die Grundwasserkarte, die Gewässerschutzkarte und den Wärmenutzungsatlas,
- w. erlässt es befristete Verbote, Massnahmen zu treffen, welche die Verwirklichung einer Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten,
- x. führt es den Industrie- und Gewerbekataster sowie den Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer,
- y. veranlasst es bei Schadenfällen die Tatbestandsaufnahme durch die Polizei und ordnet es die erforderlichen Sicherungs- und Behebungsmassnahmen an.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Befugnisse des AWEL ganz oder teilweise an Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

§ 3 a. <sup>1</sup> Den Gemeinden obliegt:

Gemeinden

- lit. a–e unverändert;
- f. die Bewilligung zum Versickernlassen von Dach- und Sickerwasser innerhalb von Bauzonen,
- g. das Führen des Katasters der bewilligten Versickerungsanlagen und die Meldung über die erteilten Bewilligungen zur Abwassereinleitung in Oberflächengewässer an das AWEL.

<sup>2</sup> Das AWEL ist anstelle der Gemeinden für die Erteilung der Bewilligungen zuständig,

- a. wenn in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen betroffen sind,
- b. in den Fällen von Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutzzonen und an belasteten Standorten,
- c. in den Fällen von Abs. 1 lit. f bei Industrie- und Gewerbebauten.

Wärmenutzungs-  
atlas

§ 36. <sup>1</sup> Der Wärmenutzungsatlas legt fest, an welchen Stellen im Kanton Erdwärmesonden erstellt werden dürfen.

<sup>2</sup> Er ist öffentlich und wird durch das AWEL laufend auf den neusten Stand gebracht.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger      Husi

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Von der Rechtskraft der Änderung der Verordnung über den Gewässerschutz vom 24. August 2011 ([ABI 2011, 2320](#)) wird Kenntnis genommen. Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

7. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger      Husi

---

<sup>1</sup> [LS 711.1.](#)